



fairTest.de
Kanzlei für Analyse und Sachverständigen-Tätigkeiten
Bert Heidekamp
Amalienpark 3a, 13187 Berlin

Tel.: (030) 474 13 23
Fax: (030) 474 73 596
Mail: info@fairtest.de

Fragenkatalog

einfache Ausführung (Grobfragen)

Sparte

Kindervorsorge

Rubrik

Kinderversicherungen mit Optionen

Ziel- oder Wertungsgruppe

20 Testfragen

Tarif und Zielgruppen-Legende/Kürzel:

HLT = Höchstleistungstarif
PTG = Pfifgetagegeld
PRV = Pflegerenten
PG = Pflegegrad
fTS = fairTest Standard (ca. 40 bis 60 Fragen)
+ = zzgl. bewertete Optionen

Kindervorsorge**AGB für kostenfreie Nutzung des Fragenkatalogs oder eines einfachen Einzelgutachtens****Präambel**

fairTest.de (im Folgenden Anbieter) stellt im Rahmen seiner Analysen und Bewertungen Informationen zum Fragenkatalog für gewerblichen und privaten, natürlichen Personen (im Folgenden Nutzer, siehe § 3) unter Einbeziehung der folgenden AGB auf den Internetseiten [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die kostenfreie Nutzung der auf der Internetseite [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung gestellten Informationen. Für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten gesonderte und von diesen Bedingungen unabhängige AGB. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Nutzern, die keine Verbraucher sind, der Sitz des Anbieters. Eine abweichende Vereinbarung von diesen AGB bedarf der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung

Mit Zustimmung zu diesen AGB und Übermittlung der persönlichen Daten an den Anbieter gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ab. Der Anbieter behält sich vor das Angebot abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person handelt, oder die natürliche Person die zur Verfügung gestellten Informationen missbräuchlich im Sinne der §§ 3 und 4 verwenden möchte.

§ 3 Umfang der Nutzungsvereinbarung

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche Recht, die der Bewertung zu grundlegenden Fragestellungen und einfache Einzelgutachten (im Folgenden Gutachten) einzusehen. Dieses Nutzungsrecht besteht nur für natürliche Personen (Nutzer) und ist personengebunden, sowie nicht übertragbar. Nutzer können auch natürliche Personen sein, die im Anstellungsverhältnis eines Versicherers tätig sind und die Aufgabe der Produktgestaltung innehaben. Vermittler, Vertreter und Berater sind von der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen, sofern der Fragenkatalog gewerblich genutzt wird. Zweck der Nutzung ist die Offenlegung der Fragestellungen, so dass sich der Nutzer ein Bild davon machen kann, wie die Bewertung der Versicherungstarife in den einzelnen Ziel- und Bewertungsgruppen zustande gekommen ist. Eine anderweitige Nutzung zu eigenen, gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken, eine kostenfreie oder entgeltliche Weitergabe bzw. Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere an Medien- und Ratingunternehmen (Fremdnutzer) ist nicht gestattet. Eine Übertragung des Fragenkatalogs in andere Systeme ist ebenfalls untersagt. Der Fragenkatalog ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und sämtliche Verwertungs- und Schutzrechte verbleiben beim Anbieter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht an Fremdnutzer weitergereicht oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der gleichen Zugangsdaten durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass einem Fremdnutzer die Zugangsdaten bekannt sind, ist der Nutzer dazu verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten festzulegen und den Anbieter über den Missbrauch zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Nutzer den Verdacht hat, dass ein Fremdnutzer über die Zugangsdaten verfügt. Der Anbieter hat das Recht die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass ein Fremdnutzer von den Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Anbieter bemüht sich eine objektive Analyse und Bewertung durchzuführen. Das Analyse- und Bewertungsverfahren ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen des Anbieters. Eine übersichtliche und verständliche Darstellung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn eine Zusammenfassung und Vereinfachung vorgenommen wird. Dem entsprechend kann eine allumfassende Objektivität und eine Berücksichtigung aller Einzelfälle nicht gewährleistet werden. Die Analyse und Bewertung der Fragen erfolgt anhand der öffentlich zugänglichen und von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Anbieter hat diese Informationen nicht überprüft. Dem entsprechend übernimmt der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der Informationen.

Es besteht keine Haftung für Schadensersatzansprüche des Nutzers. Es sei denn, dass die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren bleiben Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen.

§ 6 Vertragsstrafe

Verletzt der Nutzer schuldhaft eine der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten, so ist der Nutzer verpflichtet dem Anbieter pro Verstoß eine Vertragsstrafe von mindestens 5.001,00€ (in Worten fünftausendundein Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

§ 7 Laufzeit

Für gewerbliche Nutzer besteht die Nutzungsvereinbarung für unbestimmte Zeit, solange der gewerbliche Nutzer bei der zum Vertragsschluss angegebenen Gesellschaft tätig ist. Ändert sich das Tätigkeitsfeld oder die Gesellschaft, bei der der gewerbliche Nutzer tätig ist, so ist der Anbieter darüber unverzüglich vom Nutzer zu informieren. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Tätigkeit oder Gesellschaft zu kündigen. Für private Nutzer endet das Nutzungsrecht mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Ablehnung des Angebots durch den Antragssteller. Hat der private Nutzer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Anbieter darüber unverzüglich zu informieren. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Nutzungsvereinbarung in Textform zu kündigen.

§ 8 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Anbieter verpflichtet sich dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters gilt entsprechend.

§ 9 Urheberrecht: Das Rating, ein Factsheet, Fragenkatalog oder ein Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes und darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck oder als Privatperson zur Eigeninformation verwendet werden. Vervielfältigungen, die Weitergabe, Veröffentlichung oder die Nutzung des Inhalts sind nur möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Dokument darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.

Übersicht der Tarifschwerpunkte für die ausgewählte Ziel- oder Wertungsgruppe

Legende der Qualitätsbewertung:

0 Sterne:	0% - 29%	ungenügend	nicht empfehlenswert
1 Stern:	30% - 39%	mangelhaft	nicht empfehlenswert
2 Sterne:	40% - 49%	ausreichend	nicht empfehlenswert
3 Sterne:	50% - 59%	befriedigend	bedingt empfehlenswert
4 Sterne:	60% - 69%	gut	empfehlenswert
5 Sterne:	70% - 79%	sehr gut	sehr empfehlenswert
6 Sterne:	80% - 100%	ausgezeichnet	besonders empfehlenswert - exzellent

Nach Bewertungsart: Kombination

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet. Nicht alle möglichen Risiken können im Qualitäts-Check berücksichtigt werden. Trotz intensiver Beurteilung der Vertragsbedingungen kann es zu Fehlern kommen. Bindend sind die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen und möglichen Sondervereinbarungen.

Übersicht der Tarifschwerpunkte:

Jede Sparte und jeder Tarif hat besondere Schwerpunkte und können sich zum Teil erheblich unterscheiden. Zur besseren Orientierung werden die Fragen Tarifschwerpunkten zugeordnet und bewertet. Es ist dadurch möglich, im Rahmen eines Wertgutachtens die Stärken und Schwächen zu erkennen, insbesondere wenn ein Tarif durch Einschränkungen aufgeweicht wird. Ein Aufweichen der Bedingungen ist hauptsächlich dann zu erkennen, wenn die einzelnen Tarifschwerpunkte nicht vollständig im Wertgutachten erfüllt sind.

- 12. Option: [BUV] Allgemein
- 12. Option: [BUV] Allgemein (Höhe der Rente)
- 13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung
- 14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen
- 15. Option: [BUV] Meldefristen/Obliegenheiten

Kindervorsorge

Zielgruppe: 20 Testfragen

1. Frage (ID 1.211) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein



01. [SBU-Option] Besteht eine Option, dass ohne erneute Gesundheitsfragen der Abschluss einer privaten selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung ermöglicht und die BU-Rentenhöhe erst zum Zeitpunkt der Optionsausübung bestimmt wird?

2. Frage (ID 1.214) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein



05. [künftige BU-Bed.]: Gelten bei Ausübung der BU-Option die späteren verkaufsoffenen Tarife mit den dann gültigen BU-Bedingungen? Hinweis: Nachteilig sind i.d.R. Bedingungen, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses BU-Bedingungen für den künftigen Vertrag vorsehen oder wenn es sich um spätere „spezielle Tarife“ handelt, die heute unbekannt sind.

3. Frage (ID 1.225) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein



06. [Options-Endalter]: Sieht der Versicherer zur Ausübung der BU-Option mind. ein Alter bis zum 35. Lebensjahr vor?

4. Frage (ID 1.616) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein



10. [Einschränkungen nach 172 VVG]: Verzichtet der Versicherer mit der Ausübung der BU-Option auf Tarif- oder Bedingungs-Einschränkungen im späteren BU-Vertrag (z. B. max. BU-Definition laut § 172 Abs. 2 VVG, Optionseinschränkungen in der Dynamik oder Nachversicherung)?

5. Frage (ID 1.661) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein



12. [Anrechnung anderer Sparten bei Angemessenheitsprüfung] Verzichtet der Versicherer bei der Ausübung der BU-Option auf die Anrechnung anderer Versicherungsverträge/-Sparten, insbesondere Leistungen aus betrieblichen Ansprüchen, einer Grundfähigkeits-, Schwere-Krankheiten-Versicherung (DDV), einer Pflege- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung? Hinweis: Die Anrechnung weiterer BU-Versicherungen bleibt in dieser Frage unberücksichtigt. Besonders nachteilig können die Anrechnungen aus betrieblichen Versicherungen sein, auch wenn diese bei einem Berufsstart noch recht selten vertreten sind.

6. Frage (ID 1.441) zum Tarifschwerpunkt
12. Option: [BUV] Allgemein (Höhe der Rente)



03. [Annahmerichtlinien/Anrechnungen/Angemessenheit/Vorverträge] Verzichtet der Versicherer auf Einschränkungen, dass keine weiteren BU-Verträge bei anderen Versicherern abgeschlossen wurden oder sind, die mit oder ohne Gesundheitsfragen zustande kamen und/oder einen Höchstbetrag von insgesamt mtl. 1.000 EUR nicht überschreiten? Hinweis: Vorteilhaft kann sein, dass nur auf die künftigen Annahmebedingungen abgestellt wird, da historisch betrachtet die Höhe oder Angemessenheit versicherbarer BU-Renten sich immer verbesserte.

7. Frage (ID 1.228) zum Tarifschwerpunkt
13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung



01. [Anzahl der Anlässe]: Gibt es mindestens sechs Anlässe, bei denen der Versicherte die BU-Option ohne erneute Gesundheitsprüfung in Anspruch nehmen kann? Hinweis: Sieht der Tarif nur einen Anlass vor, wird mit 0 % bewertet, sowie je nach Anzahl der Anlässe prozentual gestaffelt. Sind Einschränkungen aufgrund von künftigen Definitionen enthalten (Bsp. DU-Klausel), orientiert sich die Bewertung nach den Einschränkungen.

Kindervorsorge

Zielgruppe: 20 Testfragen

8. Frage (ID 1.815) zum Tarifschwerpunkt

13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung

02. [Erreichtes Alter/weiterführende Schule] Kann ohne erneute Gesundheitsfrage in eine Berufsunfähigkeitsversicherung gewechselt werden, wenn ein bestimmtes Alter erreicht oder ein Wechsel in eine weiterführende Schule erfolgt ist? Hinweis: Besonders vorteilhaft sind fixierte Anlässe, wie ein Geburtstag, da entsprechende Terminierungen möglich sind.



9. Frage (ID 2.020) zum Tarifschwerpunkt

13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung

03. [Einschränkungen des Optionsauslösers bei Erreichen des Alters oder bei Wechsel in eine weiterführende Schule]. Verzichtet der Versicherer auf eine Einschränkung beim erreichten Options-Alter oder bei einem Wechsel in eine erweiterte Schule, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen privat oder gesetzlich versicherte Leistungen beantragt oder bezogen hat oder noch erhält? Das könnten unter anderem Leistungen sein, die der Versicherte aufgrund von Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat, erhält oder nach den künftigen Bedingungen einen Anspruch hätte. Aber auch eine Grundfähigkeit verloren oder eine Pflegebedürftigkeit beantragt hat oder hatte, ein GdB vorliegt, eine schwere Erkrankung diagnostiziert wurde oder eine Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankschreibung vorlag.



10. Frage (ID 1.987) zum Tarifschwerpunkt

13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung

04. [Beginn Ausbildung]: Kann ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu Beginn einer Ausbildung abgeschlossen werden? Hinweis: Je nach Tarif können dennoch vereinfachte Gesundheitsfragen gestellt werden (siehe Frage ID 1211).



11. Frage (ID 1.986) zum Tarifschwerpunkt

13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung

06. [Beginn Studium]: Kann ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu Beginn eines Studiums abgeschlossen werden? Hinweis: Je nach Tarif können dennoch vereinfachte Gesundheitsfragen gestellt werden (siehe Frage ID 1211).



12. Frage (ID 1.985) zum Tarifschwerpunkt

13. Option: [BUV] Anlässe zur Optionsaktivierung

08. [Berufsbeginn]: Kann ohne erneute Gesundheitsfragen eine Berufsunfähigkeitsversicherung bereits zu Beginn einer beruflichen Tätigkeit abgeschlossen werden? Hinweis: Je nach Tarif können dennoch vereinfachte Gesundheitsfragen gestellt werden (siehe Frage ID 1211).



13. Frage (ID 1.223) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 01. Frage: [Schulunfähigkeit/BU] Verzichtet der Versicherer auf Klauseln, die bei einer vollen oder teilweisen Schul- oder Berufsunfähigkeit eine spätere BU-Absicherung (Options-Ausübung) ausschließen? Hinweis: Da in den künftigen BU-Versicherungen davon auszugehen ist, dass die Schulunfähigkeit auch in der BU-Versicherung mitversichert ist, wird in der Ausschluss-Bewertung die Schul- und Berufsunfähigkeit gleichgestellt. Unberücksichtigt bleibt, dass in den künftigen BU-Bedingungen unterschiedliche Definitionen und Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch für Schüler enthalten sein können.



14. Frage (ID 1.279) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 03. Frage: [EU] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person wegen einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit eine Leistung beantragt hat oder erhält?



Kindervorsorge

Zielgruppe: 20 Testfragen

15. Frage (ID 1.580) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 05. Frage: [Pflege] Verzichtet der Versicherte auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person eine Pflegebedürftigkeit bestand, besteht oder beantragt wurde?



16. Frage (ID 1.579) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 06. Frage: [Invalidität/GdB] Verzichtet der Versicherte auf Klauseln, die bei einer bestehenden oder beantragten Invalidität oder Grad der Behinderung (GdB) eine spätere BU-Absicherung (Options-Ausübung) ausschließen? Hinweis: Es ist u. a. der Wortlaut zu unterscheiden zwischen „ein Grad der Behinderung“ oder einer „Schwerbehinderung“. Bei Verlust einer Grundfähigkeit ist ebenfalls die Wahrscheinlichkeit groß, dass ein GdB vorliegt.



17. Frage (ID 1.583) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 08. Frage: [GFV] Verzichtet der Versicherte auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person aufgrund des Verlustes einer Grundunfähigkeit eine Leistung beantragt hat, eine erhält oder künftig erhalten würde?



18. Frage (ID 1.666) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 09. Frage: [AU+1656] Verzichtet der Versicherte auf einschränkende Klauseln, wenn die versicherte Person vor der Optionsausübung arbeitsunfähig oder krankgeschrieben war, ist oder aus dem eigenen Vertrag Leistungen wegen einer Krankschreibung erhalten hat oder würde?



19. Frage (ID 1.658) zum Tarifschwerpunkt

14. Option: [BUV] Ausschlüsse oder Einschränkungen

BU-Option 15. Frage: [Risikozuschläge, Ausschlüsse] Verzichtet der Versicherte auf einen Options-Ausschluss (BU, Pflege, ...), wenn der Vertrag mit einem Risikozuschlag oder einem Ausschluss vereinbart wurde?



20. Frage (ID 1.215) zum Tarifschwerpunkt

15. Option: [BUV] Meldefristen/Obliegenheiten

03. [Frist]: Kann die Option innerhalb einer Meldefrist von 12 Monaten nach dem versicherten Anlass ausgeübt werden? Hinweis: Negativ zu werten ist, wenn es um einen einmaligen Alters-Zeitraum für die Ausübung der Option handelt. Somit können i. d. R. nicht unterschiedliche Anlässe innerhalb einer Frist gewählt werden, sondern meistens nur ein Anlass innerhalb eines einmaligen Options-Zeitraums.

